

Entwicklungspolitik Kompakt



Nr. 7, 07. März 2014

Menschenrechtliche Vorgaben in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

Autor: Dr. Helke Wälde

Redaktion: Annemie Denzer

Es gibt eine Vielzahl internationaler Abkommen und Standards zum Thema Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Sie lassen sich in die folgenden drei, in ihrem Charakter und Verbindlichkeitsgrad unterschiedlichen, Typen unterscheiden:

- i. verbindliche globale Abkommen,
- ii. globale menschenrechtliche Prinzipien,
- iii. freiwillige Selbstverpflichtungen einzelner Institutionen.

i. Global verbindliche Abkommen

Ausgangspunkt ist die *Allgemeine Menschenrechtserklärung der UN* von 1948, die zwar formal nicht verbindlich ist, zwischenzeitlich aber weitgehend als „Gewohnheitsrecht“ angesehen wird. Später wurde die Erklärung in verbindlichen Konventionen präzisiert und ergänzt, insbesondere in dem 1966 formulierten, aber erst 1976 in Kraft getretenen, „Sozialpakt“ für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und dem „Zivilpakt“ für die bürgerlichen und politischen Rechte. Weitere Konventionen konkretisieren die Rechte bestimmter Gruppen wie Frauen, Kinder, Wanderarbeiter oder Menschen mit Behinderungen oder einzelne Menschenrechte, bspw. den Folterschutz, Schutz vor Rassismus und dem Verschwindenlassen. Sie sind völkerrechtlich bindend für die Staaten, die sie ratifiziert haben. Teilweise beinhalten sie eine Verpflichtung, die Umsetzung dieser Rechte auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu fördern. Konkretisiert werden sie von den Vertragsorganen in den Allgemeinen Bemerkungen, die selber nicht verbindlich sind, jedoch die Verträge autoritativ auslegen.

Eine zweite internationale Säule sind die *ILO-Kernarbeitsnormen*, die grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gewährleisten sollen. Sie wurden 1998 in einer Deklaration der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) niedergelegt. Bislang haben über 120 ILO-Mitgliedsstaaten alle Kernübereinkommen

ratifiziert, die damit für diese Staaten bindend sind. Sie beinhalten die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

ii. Globale menschenrechtliche Prinzipien

Die *UN Guiding Principles* (informell nach ihrem Hauptautor auch als „Ruggie Prinzipien“ bezeichnet) sind das wichtigste menschenrechtsrelevante Referenzdokument, das detailliert ausführt, welche Verantwortung private Unternehmen für die Umsetzung menschenrechtlicher Prinzipien haben. Im Juni 2011 wurden die Leitprinzipien durch die Mitglieder des UN-Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedet. Die „Ruggie Prinzipien“ wurden teilweise in verschiedene internationale Standards zur sozialen Unternehmensverantwortung integriert, so z.B. in die 2012 überarbeiteten Performance Standards der IFC, Mitglied der Weltbankgruppe (s.u.).

Ein weiteres, in der internationalen EZ häufig genutztes Referenzdokument sind die *UN Basic Principles and Guidelines on Development - based Evictions and Displacement*. Dabei handelt es sich um Richtlinien und Prinzipien, die Anwendung finden, wenn Entwicklungsprojekte zu unfreiwilligen Umsiedlungen oder Zwangsräumungen führen.

Solche Prinzipien sind nicht im strengen Sinne völkerrechtlich verbindlich, sollten jedoch adäquat in Entscheidungen einbezogen werden. Sie können durch von Staatenüberzeugung getragene Staatenpraxis zu verbindlichen Rechtssätzen erstarken.

iii. Freiwillige Vorschriften einzelner Institute und Selbstverpflichtungserklärungen

Aufgrund der Vielzahl menschenrechtsrelevanter internationaler Abkommen und Empfehlungen sind viele international tätige Akteure dazu übergegangen, diese in internen

Umsetzungsrichtlinien zusammenzufassen, die für die jeweiligen Organisationen im Rahmen ihrer Arbeit verbindlich sind. Einige dieser Richtlinien haben sich ebenfalls zu internationalen Referenzdokumenten entwickelt.

Die *IFC Performance Standards* (IFC-PS) sind die in der internationalen EZ am weitesten verbreiteten Beurteilungsmaßstäbe. Entwickelt wurden sie ursprünglich für IFC-unterstützte privatwirtschaftliche Investitionen. Mit der Überarbeitung im Jahre 2012 wurden Menschenrechtsaspekte als Querschnittsthema vertieft integriert. Besonders deutlich wird dies in der Bewertung der Umwelt- und Sozialrisiken und deren Wirkungen, den Arbeitsstandards und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sowie dem Gesundheitsschutz und den Sicherheitsstandards für die Nachbarschaft.

Die *Operational Policies der Weltbank* (OP) bestehen seit 1997 und sind verbindlich für alle von der Weltbank finanzierten Projekte der öffentlichen EZ. Sie enthalten unter anderem die Schutzpolitiken („Safeguard Policies“) mit Vorgaben für die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung. Gegenwärtig werden diese Vorgaben in einem umfassenden Konsultationsprozess überarbeitet mit dem Ziel der stärkeren Integration von Querschnittsthemen wie Menschenrechte. Für Vorhaben der öffentlich-privaten Partnerschaft wurden im Jahr 2012 die IFC PS für die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft übernommen.

Ein weiteres Referenzdokument ist der Bericht der *World Commission on Dams* aus dem Jahr 2000. Er beinhaltet unter anderem Empfehlungen an Regierungen und Finanzinstitute, die vor allem auch auf die Erreichung öffentlicher Akzeptanz der Vorhaben abzielen. Der aus diesem Bericht entstandene Begriff „free, prior and informed consent“ in Bezug auf die betroffene indigene Bevölkerung hat sich zu einem Standardprinzip in der EZ entwickelt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es in der internationalen EZ nicht an menschenrechtlichen Referenzdokumenten mangelt. Entscheidend ist, dass und wie diese in der Praxis umgesetzt werden. ■